

# Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **12 (1896)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Dezember 1896.

**Wochenspruch:** Sammle Dich zu jeglichem Geschäfte,  
Nie zersplittere Deine Kräfte!

Schweizerischer Gewerbeverein.

Centralvorstand.

Kreis Schreiben Nr. 162

an die

Sektionen des Schweizerischen  
Gewerbevereins.

(Schluß.)

Angesichts dieser drei für unser Gewerbe und Handwerk  
so überaus wichtigen, im Vordergrund stehenden Tagesfragen:  
Staatliche Kranken- und Unfall-Versicherung,

Schweizer. Gewerbegesetz, bezw. Berufsgenossenschaften,  
Reform des Submissionswesens

hoffen wir zuversichtlich, daß unsere Sektionen im kommenden  
Winter sich bemühen werden, das Vereinsleben recht anregend  
und fruchtbringend zu gestalten durch Anordnung von Vor-  
trägen und Diskussionen. Nicht umsonst haben wir auf  
Wunsch vieler Sektionen im letzten Jahre ein Regulativ für  
gewerbliche Wanderlehrvorträge aufgestellt und zahlreiche  
Referenten für alle in Betracht kommenden Gebiete —  
Wirtschaftliche Fragen, Rechtskunde und Gesetzgebung, Ge-  
werbliches Bildungswesen, Technologie — zu gewinnen ver-  
sucht. Wir bringen dieses Relativ mit Verzeichnis der  
Themata und Referenten, das f. Z. allen Sektionen zugestellt  
worden und jederzeit von unserem Sekretariat bezogen  
werden kann, in Erinnerung und möchten die Sektionen  
aufmuntern, diese Wanderlehrvorträge recht fleißig zu benützen.  
Wir werden bemüht sein, den Wünschen der Sektionen in

Bezug auf Themata und Referenten bestmöglich zu entsprechen;  
da aber die Herren Referenten nicht immer verfügbar und  
oft schwer zu gewinnen sind, können wir keine absolute  
Gewähr übernehmen und müssen jedenfalls ersuchen, sich  
jeweilen rechtzeitig zu melden. Dem z. B. schon öfter ge-  
stellten Verlangen: „am nächsten Sonntag einen Referenten  
zu senden“ könnten wir begreiflicher Weise nur ausnahms-  
weise entsprechen. In der Regel sollte jedes Gesuch mindestens  
vier Wochen vor der Zeit, in welcher der Vortrag gewünscht  
wird, mit bestimmten Angaben der gewünschten Themata an  
uns gestellt werden. Ausdrücklich sei bemerkt, daß wir nur  
für Vorträge mit gewerblichem Charakter und nur für solche,  
welche vorher mit uns vereinbart worden sind, einen Beitrag  
(bis zu Hälfte der Kosten) gewähren können.

Nachträglich haben wir noch mitzuteilen, daß die im  
Kreis Schreiben Nr. 160 vom 21. Mai 1896 angemeldete  
neue Sektion: Vorstand des Gewerbeverbandes des Kantons  
Aargau einstimmig aufgenommen worden ist.

Zum Schluß fühlen wir uns veranlaßt, unsere Sektionen,  
namentlich so weit sie eigene Bibliotheken besitzen, auf eine  
Publikation aufmerksam zu machen, welche es verdient, in  
jeder Gewerbe-Bibliothek unseres Landes aufbewahrt zu  
werden, nämlich auf das illustrierte Prachtwerk über das  
Schweizerdorf an der Landesausstellung. Ein Mitglied  
unseres Centralvorstandes, Herr Gewerthemuseumsdirektor  
L. Genoud in Freiburg, hat den für uns besonders in-  
teressanten Teil dieses Werkes verfaßt; eine Beschreibung

der schweizerischen Hausindustrien und Gewerbe. Das ganze Werk ist mit zahlreichen vorzüglichen Illustrationen ausgestattet, erscheint in 8 Lieferungen und kostet Fr. 25.—. Für unsere Sektionen und deren Mitglieder, welche das Werk unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Sektion des Schweizer Gewerbevereins direkt bei der „Commission du Village suisse“ in Genf bestellen, ist jedoch ein Vorzugspreis von Fr. 20.—bewilligt worden. Wir hoffen, daß recht viele unserer Vereinsmitglieder von diesem Vorteile Gebrauch machen werden.

Der Centralvorstand hat im fernern beschlossen, den „Schweizer. Gewerbelender“ pro 1897 und dessen französische Ausgabe: „Agenda pour les arts et métiers“ als den Gewerbetreibenden vorzüglich dienende Publikationen zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Centralvorstand:

Der Vizepräsident:

Gd. Boos-Zegher.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

### Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

#### müßergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunft bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten

Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 18. Januar 1897 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand  
des Schweizer Gewerbevereins.

### Verbandswesen.

**Winterarbeit im Handwerk.** Die Versammlung des Malermeisterverbandes der Bezirke Ober-, Unter-, Neu- und Alt-Toggenburg, Gossau, Wil und Umgebung beschloß einstimmig, an die Kundtame das höfliche Ansuchen zu stellen: Passende Arbeiter, als Jaloufieläden, Haus- und Gartenmöbel, Chaisen, Kinderwagen etc. ihnen womöglich im Winter zukommen zu lassen, indem es dann viel eher möglich sei, dieselbe prompt zu bedienen, als im Sommer, wo wegen fortwährendem Zufließen in größere Städte auf dem Lande seit Jahren konstanter Arbeitermangel herrscht.

### Verschiedenes.

**Verhütung von Unfällen bei Bauten.** Vom Polizeivorstand Zürich werden nachstehende Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten in Erinnerung gebracht:

1. Bei Glatteis müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken u. s. w. mit Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den obern Mauerflächen beim Regen der Balken u. s. w. zu geschehen.
2. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser u. s. w. sich mittelst haltbaren Dachseilen zu sichern.

Zu widerhandlungen werden gemäß den Bestimmungen des Art. 31 der zitierten Verordnung bestraft.

**Bau einer Kirche im Weissenbühl Bern.** Am 10. d. referierte Herr Baumeister Stämpfli, Sohn, in einer Versammlung im Weissenbühl über die Platzfrage. Die östliche Ecke am Weissenbühl-Monbijou-Weg wurde als der günstigste Bauplatz bezeichnet. Die Kirche soll einen schönen monumentalen Bau darstellen, nach dem Muster der Johannis-Kirche in der Lorraine, mit der Fassade nach der Stadt. Nach der lebhaften Diskussion wurde beschlossen, den genannten Platz vorzuschlagen und dem Kirchgemeinderat von diesem Beschlusse Kenntnis zu geben.

**Bauwesen in Luzern.** Bevor der stadträtliche Bauplan für das neue Bahnhofquartier festgestellt resp. genehmigt ist, erinnern sich einige Spekulanten unter der Wirtsgilde, daß es auch hier gut ist, früh aufzustehen. So hat der frühere Wirt zur „Löwengrube“, Herr Schuhmacher-Mollmann, an der Pilatusstraße, welche durch Verlegung der dortigen Bahnlinie eine bedeutende Verschönerung erfährt, zwei sehr günstig gelegene, an einander gebaute, hübsche Privathäuser angekauft, welche bestimmt sein sollen, zu einem Hotel umgebaut zu werden. Auch die Errichtung einer Wirtschaft in der sehr nahe beim Bahnhof gelegenen „Unterlachen“ steht mit der Umgestaltung des Bahnhofes in Beziehung. Daß die in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Hotels St. Gotthard, Du Lac und Viktoria allesamt bedeutenden Um- und Erweiterungsbauten unterstellt werden, ist schon früher gemeldet worden.

**Zur Renovation des Schlosses Nidau** schreibt man dem „Handelscourier“: Eine der letzten Sorgen, welche unser hochverdiente, leider zu früh dahingegangene Hr. Baudirektor G. Marti auf dem Herzen hatte, war die Renovation des Schlosses Nidau. Es lag ernstlich in seiner Absicht, accessoire das Schloß in einen Zustand zu bringen, um es andern, ähnlichen Schlössern an die Seite stellen zu können. Die